

Verbandsentwicklung

Landesschachbund Brandenburg e.V.

Verbandsentwicklung	1
Engagement	1
Begrüßung und Geburtstag	2
Bedeutung des Ehrenamtes, vor allem der Schatzmeister	2
Was bedeutet es für meinen Verein, im Vereinsregister eingetragen zu sein? ..	2
Versicherungsschutz	3
Mädchen / Frauen / Senioren im Verein	3
Grundlagen der Vereinsführung - Teil 1	3
Grundlagen der Vereinsführung - Teil 2	12
Eintritt und Austritt von Mitgliedern	12
Minderjährige Mitglieder	13
Stellung des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin	13
Aufwandsentschädigung	13
Checkliste Vorsitzende/r	13
Checkliste für den Schatzmeister/in	14
Checkliste für den Schatzmeister/in	14
Checkliste Protokollant/in	15
Checkliste Öffentlichkeitsarbeit	15
Integration durch Schach	15
Fragenkatalog des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).....	16
Mitgliedergewinnung - Mitgliederbindung Fragen- und Maßnahmenkatalog .	18
Qualitätsmanagement im Verein - Teil 1	20
Qualitätsmanagement im Verein - Teil 2	23
Qualitätsmanagement im Verein - Teil 3	26
Öffentlichkeitsarbeit	28
Wie man Schmetterlinge fängt oder anhaltende Schachbegeisterung weckt. . .	29
(Ein Gastbeitrag von Kristine Pews)	

Eine Handreichung des Präsidiums des LSBB e.V. für seine Mitglieder zum 25-jährigen Jubiläum. Es handelt sich um eine Zusammenfassung der Informationsblätter zu den behandelten Themen. Der Inhalt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern möchte lediglich in groben Zügen zum jeweiligen Thema informieren und hoffentlich einige Anregungen geben.

Verantwortlich für den Inhalt, Layout & Herstellung: Norbert Heymann

Alle Rechte vorbehalten

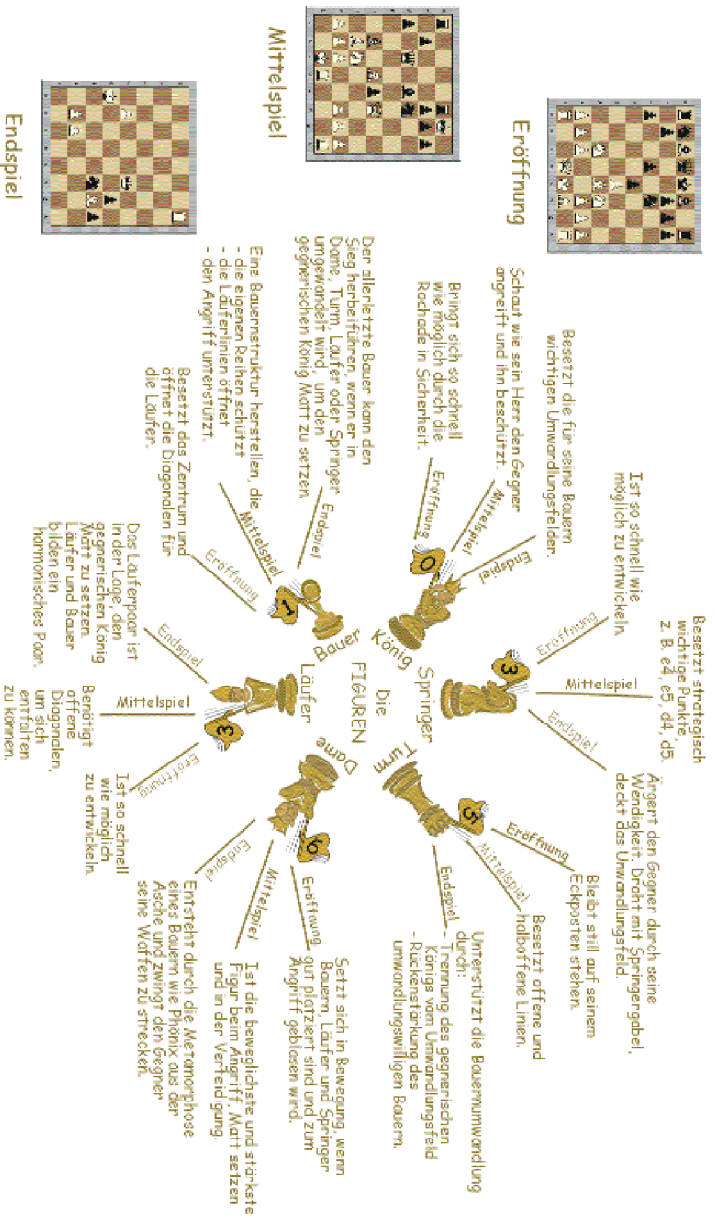
Verbandsentwicklung

Zunächst zur Begrifflichkeit, die vielleicht nicht allen Schachfreunden geläufig ist. „Verbandsentwicklung“ wird mit **Thomas Bach** in Verbindung gebracht. Für den Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees bezeichnete es als Oberbegriff die Rolle des Fachverbandes - Bundes- bzw. Landesebene - als Dienstleister für seine Vereine und Mitglieder.

Wer sich ab und zu die Internetseite des Landesschachbundes ansieht, hat diese Veränderung bereits bemerkt. Neben der reinen Berichterstattung wird zunehmend über allgemein interessierende Themen berichtet. Fortbildungsveranstaltungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Landessportbünde, Steuerrecht, Umfragen u.ä. werden von uns zunehmend thematisiert. Die „Verbandsentwicklung“ meint jedoch nicht nur das sogenannte Tagesgeschäft, dass uns alle mehr oder weniger in seinem Bann hält. Mindestens ebenso wichtig ist es, eine „Vision“ dessen zu entwickeln, was wir wollen und wo wir hin wollen. Man kann es jedoch auch mit Alt-Kanzler **Helmut Schmidt** halten, von dem der Ausspruch stammt, „*wer Visionen hat, sollte zum Arzt gehen*“. Natürlich war dies ironisch gemeint. Gerade er war auch nach seiner aktiven Zeit ein großer Visionär. Wer sich ein bisschen im Eishockey auskennt, kennt den Namen **Wayne Gretzky**. Der Kanadier gehört zu den besten Eishockeyspielern aller Zeiten und wurde einmal gefragt, warum er so gut ist. Seine Antwort ist bezeichnend für unser Anliegen: „*Die meisten Spieler in unserer Liga sind ziemlich gut, aber sie sind da, wo der Puck ist, ich bin da, wo der Puck sein wird*“. Und das bringt uns zu der Kernfrage überhaupt: wo wird unser Puck, oder um im Bild zu bleiben, wo wird unser König in drei Jahren sein? Wo in fünf Jahren, wo in zehn Jahren? Welche Anforderungen wird es geben? Welchen Herausforderungen müssen wir uns stellen? Wenn wir uns nicht diesen Fragen stellen und uns vor allem diese Fragen nicht stellen, haben wir die Zukunft schon verloren, bevor sie begonnen hat. Natürlich werden einige „Schachfreunde“ diese Gedanken als reines Teufelszeug abtun. Doch bedenken wir eines: jedes Präsidiumsmitglied kann Ihnen wenigstens einen Verein / eine Abteilung nennen, die es in spätestens drei Jahren nicht mehr geben wird. Natürlich gibt es hier und da Neugründungen. Doch die Abgänge werden durch die Zugänge auf Vereinsebene bei weitem nicht kompensiert. Zum Glück gibt es positive Beispiele, wie engagierte Schachfreunde buchstäblich aus dem nichts heraus etwas aufbauten. Hand aufs Herz: wussten Sie vor zehn Jahren etwa wo Leegebruch liegt? Ich nicht. Heute ist dies ein großer und erfolgreicher Verein dank der Arbeit von **Martina Sauer** und **Frank Hering**, die hier nur stellvertretend für viele andere genannt seien. Leider ist die Situation in vielen Vereinen etwas anders. Es gilt meistens: wie so oft steht und fällt alles mit einer einzigen Person.

Engagement

Ein generelles Problem ist die Eignung für das Engagement als Organisator, Funktionär, Übungsleiter, oder Öffentlichkeitsarbeiter. Die berühmteste aller Fragen: „Wer machts?“ ist leider viel zu kurz gesprungen. Jeder von uns kennt wenigstens eine Person über wir sagen können: „Junge, lass es doch einfach sein“. Ich erinnere mich noch gut an jemanden aus den neunziger Jahren, der allen ern-



stes meinte, er könne Zeitungsartikel schreiben. Und die sahen dann so aus: Verfasser: Fritze Flink; Überschrift: Fritze Flink hat es wieder allen gezeigt; erster Satz: Die lebende Legende, unsere Lichtgestalt Fritze Flink, war wieder der Größte.

Sie ahnen es schon, Fritze Flink machte sich damit selbst nicht nur zur absoluten Lachnummer, er stolperte und stürzte dann irgendwann über sein eigenes Ego. Es gilt auch hier: wer mit seinen zwei Händen und einer Taschenlampe keinen Satz bilden kann, sollte keine Artikel schreiben. Doch wer hat schon eine solche Selbsterkenntnis....

Begrüßung und Geburtstag

Natürlich begrüßen Sie Ihre neuen Mitglieder nicht nur persönlich, sondern auch mit einem Begrüßungsschreiben. Dies kommt besonders bei den Eltern Ihrer jüngeren Schachfreunde gut an. Ebenso gehört ein schönes Schreiben zum Geburtstag / zu einem besonderen Anlass dazu. Die Zahl mit dem neuen Lebensjahr auf dem Geburtstagsschreiben ist eine Anregung von mir.

Bedeutung des Ehrenamtes, vor allem der Schatzmeister

Sie werden gleich lesen, warum ich hier besonders die Schatzmeister hervorhebe. Neben den Spielleitern geht ohne ihre Arbeit rein gar nichts. *Welche Pappnase gerade Vizepräsident ist, interessiert doch keinen Menschen.*

Die Anerkennung und das Ansehen des Amtes der Schatzmeister hat in den letzten Jahren zum Glück erheblich zugenommen. Auf der Ebene des Deutschen Olympischen Sportbundes, in den Bundesfachverbänden und den Landesfachverbänden hat sich endlich die Erkenntnis durchgesetzt, dass ohne die Schatzmeister, bzw. ohne zuverlässige und integere Persönlichkeiten in Finanzdingen gar nichts geht. Zuverlässige Finanzer sind das Herzstück jedes Verbandes/Vereins. Je mehr Kontakte ich zu anderen Sportverbänden habe, desto häufiger höre ein allgemeines Wehklagen, weil deren Schatzmeister mehr oder weniger unzuverlässig sind. Egal wo man hinguckt. Ob auf Bundes- und / oder Landesebene. Überall das gleiche Spiel.

Was bedeutet es für meinen Verein, im Vereinsregister eingetragen zu sein?

Vor einer Eintragung prüft das Gericht die Satzung. Mit der Eintragung wird die sog. Rechtsfähigkeit des Vereins dokumentiert. Wir kennen alle das Kürzel „e.V.“, was diese Rechtsfähigkeit ausdrückt. Unser Verein ist jetzt Träger von Rechten und Pflichten.

- * ein Verein kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden;
- * er kann Vermögen bilden, das nicht allen Mitgliedern zugerechnet wird, sondern dem Verein selbst;
- * das einzelne Mitglied haftet grundsätzlich nicht für Vereinsschulden.

Möchten Sie Ihren nichtrechtsfähigen Verein in einen „eingetragenen Verein“ umwandeln, so ist eine Mitgliedsversammlung mit einer Beschlussfassung zur Gründung eines „e.V.“ notwendig. Und natürlich die Satzung.

gespielt oder geknobelt. Der Grundkurs wird nach einem Schuljahr (45 Minuten pro Woche) mit entsprechenden Ehrungen beendet und wer weitermachen will, wechselt zur AG Schach. Jede AG Schach ist die Basis für den Vereinsnachwuchs. Kinder, natürlich unter Einbeziehung der Eltern, werden nun gezielt für das Turnierschach geworben. Also ist in so einer Schach-AG im Gegensatz zum Grundkurs die Vielfalt unserer Schmetterlinge in die Höhe geschwungen. Da tummeln sich Falter, die schon dem Verein beigetreten sind und Turniere mitspielten, neben blutigen Anfängern und Kindern, die einfach nur Schach spielen wollen. Es liegt nun am Geschick und der Geduld des Übungsleiters bzw. der Übungsleiterin jedem Kind, ein den Neigungen entsprechendes theoretisches Wissen zu vermitteln. Jedes Kind sich zu dem Schmetterling entwickeln zu lassen, das es sein möchte und sein kann. Schließlich wollen sie alle klüger werden. Um dem gerecht zu werden, entwickelte ich mehrere Stufen des Knobelwettbewerbs: Anfänger, Könner Stufe 1 und 2. Je nach Schwierigkeitsgrad werden die Kinder z. B. mit der Oppositionsregel, den verschiedenen Taktiken wie Spieß, Hinlenkung, überlastete Figur sowie Mattkombinationen usw. vertraut gemacht. Es gibt natürlich Hilfestellung beim Lösen, aber dann sollte die Variante noch einmal nachgespielt und die Lösung aus der Erinnerung aufgeschrieben werden. Die Punkteverteilung ist auf allen Stufen gleich, so dass in der „Knobeltabelle“ jeder die Chance hat, vorne zu sein. Allerdings gibt es bei den Könnern schon Aufgaben mit mehreren Varianten und für jede Variante einen Zusatzpunkt. Ganz wichtig ist auch die Beschäftigung mit Mattbildern und Mattkombinationen. Dafür entwickelte ich A4-Blätter mit je acht Mattaufgaben. Als Grundlage diente mir Polgars Mattaufgabenbuch. Aber Mattaufgaben sind ja auch vielfältig im Internet zu finden. Hier finde ich eine Zeitbegrenzung wichtig. Wer dann nicht alle acht Aufgaben schafft, lernte trotzdem genug.

Vielfältiger sind nun auch die Art der Trainingsturniere. Da ist das Bauernturnier zum Kennenlernen von Bauernstrukturen, das Schnellschachturnier und das 30-Minuten-Turnier. Bei diesem Turnier gilt die Schreibpflicht und diese Partien sollten nach Möglichkeit auch alle analysiert werden. Und damit bei all diesen Turnieren die Schwächeren nicht gleich untergebuttert werden, dürfen sie je nach Spielstärkeunterschied drei bis fünf Fehler machen, die dann von den Stärkeren erklärt werden. Aber egal auf welche Art und Weise den Kindern das Schach spielen beigebracht wird. Wichtig ist es zu tun, sich den Herausforderungen zu stellen. Natürlich kosten zwei Stunden Training in einer Arbeitsgemeinschaft Kraft. Alleine schon die Kinder bei der Stange zu halten und sie kontinuierlich zum spielen zu bringen fordert Konzentration, Aufmerksamkeit und Energie. Danach hat man schon das Recht K.O. zu sein. Aber die andere Seite der Medaille, diese Übungsleiter werden weniger schnell älter. Sie bekommen viel von der Energie der Kinder zurück. Also stellen Sie sich den Herausforderungen, Sie Ruheständler und Rentner. Aber auch ältere Schüler und Studenten profitieren von der Arbeit mit einer Schach-AG. Zum einen wird das eigene Wissen gefestigt und zum anderen lernt man organisieren. Eine Fähigkeit, die das Leben leichter und beschwingter macht.

Kristine Pews USC Viadrina Frankfurt (Oder)

Einen Läufer von a8 nach h1 oder von a8 nach a2 zu setzen, das ist einfach und schnell langweilig. Doch bei einem Springer ist schon Nachdenken und richtiges Hingucken erforderlich. Kinder, die mit dieser Gangart so gar nicht zurecht kommen, denen wird auch die Freude am Schach spielen schnell abhanden kommen. Denn nicht jede/r muss bzw. kann diesem Spiel etwas abgewinnen. Um den Springer herum gibt



es auch noch ein paar lustige Geschichten zu erzählen, die die Kinder zum lachen bringen. Denn fast alle Kinder lieben Pferde. Sind alle Figuren bekannt, geht es weiter mit dem „sicheren anwenden lernen“. Es dauert ein Weilchen, bis mit Sicherheit auch alle Figuren richtig gesetzt werden können. In den ersten 20 Minuten geht es um einzügige Mattaufgaben. Jedes Kind erhält ein Blatt mit vier Aufgaben. Das Aufstellen der Figuren anhand eines Diagramms bringt kaum Probleme. Die Kinder sind dabei in Bewegung, das Schachbrett wird vertrauter und erste Mattbilder prägen sich ein. Ab Blatt 6 kommen eine zweizügige Mattaufgabe hinzu sowie einfache Endspielaufgaben. Jedes Kind erhält ein Arbeitsblatt mit je vier Aufgaben und löst es nach seinem eigenen Tempo. Manche sitzen zwei Übungsstunden an einem Blatt, manche schaffen es in einer Übungsstunde. Dabei wird auch gleichzeitig die Feldbezeichnung geübt. Für diesen „Knobelwettbewerb“ gibt es Punkte und am Ende des Schuljahres erhält die/der Beste einen kleinen Pokal. Parallel dazu ist das Spielen wichtig. Hier sollten immer wieder vor jedem Spiel die Eröffnungsprinzipien wiederholt werden. Da bei Anfängern eine Partie äußerst selten mit einem Matt endet, werden als Belohnung die Werte der geschlagenen Figuren summiert und in die Turniertabelle eingetragen. Diese Methode schlägt zwei Fliegen mit einer Klappe: die Kinder lernen den Wert einer Figur kennen und sie üben zählen. Verschweigen möchte ich natürlich nicht die „kleinen“ Probleme, die da so auf einen Übungsleiter lauern. Am häufigsten: „Ich weiß nicht, was ich ziehen soll!“. Da spielt man dann am besten „Schallplatte mit Sprung“ und wiederholt immer wieder die Sätze:

1. Schau, welche deiner Figuren angegriffen sind.
2. Schau, welche Figuren du angreifen kannst.
3. Überlege, ob du ein Schachgebot hast.
4. Denke an die Mattbilder, die du schon kennst und versuche das hinzubekommen.

Dann gibt es die Frustrierten, die bei kleinsten Schwierigkeiten in die Bockphase kommen, manche bis zum weinen. Da hilft es, sie ganz schnell auf andere Gedanken zu bringen, in dem man sie sich an etwas schönes erinnern lässt. Diese Erinnerung lassen Sie vertiefen und noch ein paar Farben in das Bild bringen. Erscheint dann ein Lächeln im Gesicht, lachen ist natürlich noch besser, dann wird weiter

Versicherungsschutz

Hier gibt es verschiedene Anbieter, die z.B. Fahrten zu Wettkämpfen versichern. Wer als Vorsitzender neu im Geschäft ist möge prüfen, ob der Verein beim Landessportbund als Mitglied registriert ist. Der Landessportbund Brandenburg hat eine Versicherung für Vereinsmitglieder abgeschlossen. Jeweils zum 6. Januar melden Sie dem Landessportbund Ihre aktuellen Mitglieder gestaffelt nach Geschlecht und Geburtsjahr.

Mädchen / Frauen / Senioren im Verein

Seit Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten, ist es das gleiche Bild: bei unseren Nachwuchsturnieren / Meisterschaften sind die weiblichen Altersklassen U 10, U 12 und teilweise U 14 noch gut besetzt und danach geht es aufwärts nur noch mit den Bezeichnungen der Altersklassen und nicht mehr mit der Anzahl der Teilnehmerinnen. Bei den Teilnehmerinnenzahlen bei Erwachsenenturnieren / Meisterschaften sieht es ähnlich aus. Dabei gibt es doch das berühmte Motto der Landessportbünde in unserem Land: „Wenn du im Vereinsleben eine Frau gewinnst, gewinnst du die ganze Familie!“ Auch nach unserer Beobachtung übernehmen Frauen zunehmend Verantwortung für Übungsgruppen; engagieren sich bei deren Anbindung an einem Sportverein vor Ort. Zudem ist es von Vorteil, eine Ansprechpartnerin in den Vereinsvorstand integriert zu wissen. Ohnehin ist „Vernetzung“ eines unserer Hauptthemen. Engere Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen unseres Vereins / anderen Initiativgruppen im Ort. Warum nicht einmal auf die Tänzler und / oder kirchliche Gruppen zugehen, als immer nur im eigenen Dunstbereich „rumzuwurschteln“. Beim früheren landesweiten Seniorenverein hatte ich mal angefragt, ob es zu den Zielen des Vereins gehöre, auch in Seniorenheime zu gehen und Schachnachmittage und -zusammenkünfte zu organisieren. Den ungläubigen Blick des damaligen Vorsitzenden werde ich ebenso wenig vergessen wie die typische Entgegnung. Als Antwort bekam ich nämlich ein wirres Gestammel von wegen Turniere mit bereits organisierten Schachspielern arrangieren und Kaffeekränzchen mit den Ehepartnern dürften auch nicht zu kurz kommen. Na ja, brauchen wir uns keine Gedanken mehr zu machen, denn dieser Verein ist jetzt im Vereinshimmel.

Grundlagen der Vereinsführung - Teil 1

An einem Dienstagabend irgendwo im Brandenburger Schachland. Der Ehemann (und Schachfreund) kommt nach Hause. „Du, Erna, die Schachfreunde haben mich heute zum Vorsitzenden vom Schachklub gewählt. Ich weiß gar nicht was...“ „Was! Zum Vorsitzenden vom Schachklub? Hier zu Hause bringst Du nicht mal den Müll runter und da wirst Du Vorsitzender vom Schachklub.“ „Du, Erna, ich weiß gar nicht, was ich da machen soll?“ „Ich brauche dringend ein neues Kleid, aber der feine Herr wird ja Vorsitzender vom Schachklub. Alle haben mich gewarnt Dich zu heiraten. Meine Mutter, mein Vater, selbst unser Hund...“ „Du, Erna...“ „Dann geh doch zu unserer Nachbarin und gockel es in diesem Internest. Du gockelst doch sowieso ständig um sie herum. Dann kannst Du auch gleich da bleiben.“

Nun, liebe Schachfreunde, wir wissen nicht, welche liebevollen Wendungen es an diesem Dienstagabend noch gab. Die folgenden gesetzlichen Grundlagen geben Ihnen einen kleinen Einblick in die Vorstandsarbeit eines Schachvereins.

In unserem Bürgerlichen Gesetzbuch ist zu lesen:

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. § 23 (*weggefallen*)

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden

Waschzettel

„Waschzettel“ sind Texte, die unaufgefordert in die Redaktion kommen, aber dennoch von vielen Redakteure benutzt werden; sie werden verschickt von Öffentlichkeitsarbeitern, damit ihre Mitteilungen und Ansichten gedruckt und gesendet werden. Sie fördern den „Verlautbarungsjournalismus“, wenn Redakteure zu viele Waschzettel ohne Zusatzrecherche ins Blatt heben. Wer jedoch die Spreu schnell aussortieren kann und die wichtigen Nachrichten in dem Wust der Belanglosigkeiten entdeckt, der kann sie als Anregung für eine Recherche nutzen. Hier können Sie als Öffentlichkeitsarbeiter Ihres Vereins ansetzen. Immens wichtig ist die Glaubwürdigkeit. Was Sie als Texte einreichen entspricht natürlich der Wahrheit. Bestimmt haben Sie schon einmal den Satz „nur schlechte Nachrichten sind gute Nachrichten“ gehört. Das trifft für uns natürlich nicht zu!

Der Lokalteil

Bei der Mehrzahl der lokalen und regionalen Tageszeitungen hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass nicht Leitartikel und Theaterkritiken den Wert des gesamten Produkts für seinen Käufer ausmachen. Der Lokalteil ist das Herzstück der Zeitung, von ihm lebt sie. Der Lokalteil entscheidet darüber, wie sich die Leser mit ihrer Zeitung zu Hause fühlen. Gleiches gilt natürlich für das Lokalfernsehen. Gibt es dies in Ihrer Region, stehen die Chancen gut auch einmal ein Kamerteam zu Ihrer Veranstaltung zu bekommen. Wobei das „Team“ auch nur aus einer Person bestehen kann. Egal. Hauptsache es wird positiv berichtet.

Wie man Schmetterlinge fängt oder anhaltende Schachbegeisterung weckt *Ein Gastbeitrag von Kristine Pews*

Der Schmetterling, den man „Schachbrett“ nennt, gehört zur Familie der Edelfalter, ist sehr variabel und bildet eine Anzahl von örtlichen Formen aus. Eine ähnliche Vielfalt trifft man auf jedem Schulhof an. Den Ort, den jeder Übungsleiter aufsuche sollte, möchte er denn ein paar Schmetterlinge für eine Trainingsgruppe fangen. Natürlich erst, wenn die/der stellvertretene Schulleiter/in (sie/er ist an jeder Schule verantwortlich für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften) mit dem „fangen“ einverstanden ist. Parallel dazu ist natürlich auch das Interesse sowie das Einverständnis der Eltern zu wecken.

Alles gut gelaufen! Die auf den Elternversammlungen verteilten kleinen Werbezettel brachten genug Resonanz. Man baut die Schachbretter für die erste Stunde auf und ist gespannt, wer bzw. wie viele den ersten Schritt wagen. Eine Gruppe von acht Schachanfängern (1./2. Klasse) ist ideal, da dann schneller die gemachten Fehler korrigiert werden können. Keine Gruppe sollte aus mehr als 12 Kindern bestehen. Die zwölf ist in dieser Beziehung irgendwie eine magische Zahl. Die ganze Gruppendynamik ändert sich wenn da auch nur eine/r hinzukommt. Es wird schlagartig unruhiger und lauter.

Doch nun beginnt das eigentlich spannende, das setzen der Schachfiguren als ein immer wieder aufregendes Erlebnis zu präsentieren. Zuerst kommt der Springer ins Spiel, auch wenn es eigentlich die komplizierteste Figur ist. Doch jedes Kind lernt mit dessen Hilfe auch gleichzeitig die Geometrie des Schachbrettes kennen.

Öffentlichkeitsarbeit

Nein, hier geht es nicht in erster Linie darum, wie ich einen Zeitungsartikel schreiben und / oder wie ich ins Lokalfernsehen komme. Das setze ich einmal als bekannt voraus. Vielmehr möchte ich ein paar Tipps aus der Praxis auflisten, die Ihnen hoffentlich helfen.

Der erste Satz

Neben der Überschrift zum neugierig machen ist der Einsteigsatz wichtig, weil die Leser danach entscheiden, ob Sie das Thema interessiert. Leider wird er nur noch selten graphisch hervorgehoben. Es würde unsere Arbeit leichter machen.

Alles rein in die Zeitung?

Natürlich kann man es in der Öffentlichkeitsarbeit auch mit dem großen Schauspieler **Curd Jürgens** halten, der einmal sagte „Hauptsache der Name ist richtig geschrieben“.

Gehört Schach in den Sportteil der Zeitung?

Einige Schachfreunde sagen ja, einige Schachfreunde sagen nein. Meine Erfahrung aus über 30 Jahren Öffentlichkeitsarbeit mit den Medien deckt sich mit den Erlebnissen im privaten / beruflichen Bereich: wer sich nicht überzeugen lassen will, den überzeugen Sie auch nicht. Denken Sie bitte nur einmal an die diversen Talkshows, besonders mit politischem Inhalt. Jeder „leiert“ doch seine Standpunkte herunter und am Ende beharren alle auf ihrer Meinung.

Leider machen aus meiner Sicht viel zu viele Schachspieler aus der „Schach ist Sport“-Frage eine „Religion“. Wie gesagt, wenn Sie mit Ihrer Meinung nicht durchdringen, lassen Sie es. Wenn Sie mir nicht glauben, wünsche ich Ihnen viel Erfolg bei Ihren Bemühungen. Ich drücke Ihnen die Daumen.

Die Hemmschwelle

Mitlerweile gibt es Computerprogramme, die einem die Arbeit erleichtern. Wenigstens bei der Rechtschreibung und Zeichensetzung. Und glauben Sie mir; kein Redakteur erwartet, dass Sie einen „Dokortitel in deutscher Sprache“ haben.

Die Überschrift

„Klar, wahr, präzise, verständlich, attraktiv, kurz, prägnant“ sind die Leitlinien für die Überschrift. Sie führt in den Text hinein.

Der Klassiker der Kürze gehört immer noch der britischen Zeitung „The Sun“: „In we go“ beschrieb den Beginn des Falklandkriegs und jeder wusste, was gemeint war. Ein deutsches Beispiel: „Er geht“ aus der Hamburger Morgenpost. Das Thema war der Rücktritt des 1. Bürgermeisters. Von solchen Überschriften können wir nur träumen, meinen Sie. Nicht ganz. Wer im Schachbereich seines Kreises, seines Dorfes, seiner Kleinstadt aktiv ist, dem können wir solche Überschriften auch zutrauen. Denken Sie nur einmal an die Rüdersdorfer Erfolge.

Wer schlicht, anschaulich und wahr erzählt, der schreibt eine Reportage. Ihr Spektrum reicht von der literarischen Reportage bis zur chronologisch erzählten Kurzreportage, die unmittelbar nach einem spektakulären Ereignis eilig geschrieben wird. Leser schätzen die Reportage mehr als die Nachricht, weil die Reportage ihnen die Chance bietet, ein Geschehen zu verfolgen, als wären sie selber dabei. So lässt der Reporter den Leser über die Schulter schauen.

Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung

ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

Wichtig sind hierbei:

- * mündliche Kommunikation mit dem Mitglied
- * persönliche Situation des Mitglieds
- * frühere Erfahrungen des Mitglieds

Nicht nur für unsere jugendlichen Mitglieder und deren Eltern, auch für ältere Mitglieder gilt: Zuverlässigkeit, Entgegenkommen, Kompetenz, Zuvorkommen, Vertrauenswürdigkeit, Sicherheit, Erreichbarkeit, Kommunikation sind die Bausteine eines erfüllten Vereinslebens.

Wir kennen es doch aus unserem beruflichen Umfeld: nichts legt die eigene Karriere schneller lahm als der Ruf unzuverlässig zu sein. Jemand zu sein, auf den man sich nicht verlassen kann.

In Anlehnung an Arbeitszufriedenheitsstudien können auch wir die Bedürfnisse unserer Schachfreunde einordnen:

„Der fordernde Zufriedene“ wird durch eine hohe Zufriedenheit mit dem Verein und seinem Angebot gekennzeichnet.

„Der stabil Zufriedene“ weist ein eher passives Anspruchsverhalten auf.

„Der resignativ Zufriedene“ legt eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber dem Verein an den Tag. Dies kann allerdings auch in einem Mangel an Alternativen begründet sein.

Angelehnt an den „stabil Zufriedenen“ zeichnet sich der „stabil Unzufriedene“ durch ein schwach ausgebildetes Aktivitätsniveau aus; er ist generell unzufrieden mit dem Angebot und dem Verein.

„Der fordernd Unzufriedene“ drückt seine Unzufriedenheit ständig aus und wird nicht lange im Verein bleiben.

Wie gesagt, sind diese Typisierungen aus der Arbeitswelt abgeleitet. Ergänzen möchte ich sie durch „Herrn oder Frau Wichtig“, wie ich sie nenne. Ihnen begegnen wir in vielen Lebensbereichen. Nicht nur in der Arbeitswelt und in unseren Vereinen. Jene Zeitgenossen, die sich zu allen Themen der Welt im Jahr 1960 eine Meinung gebildet haben und diese aufgefordert oder unaufgefordert zum besten geben. Der beste Freund heißt übrigens immer und stets „Herr Bedeutsam“. Aber das nur nebenbei. Doch zurück zu unseren „Freunden“ aus der Arbeitswelt. Von wem erhalten wir eher eine Austrittserklärung? Der „resignativ Zufriedene“ weist ein größeres Gefährdungspotential auf als der „fordernd Zufriedene“. Es kann jedoch auch davon ausgegangen werden, dass Mitglieder mit einer hohen Gesamtzufriedenheit zu den „resignativ Zufriedenen“ gehören können. Dabei ist das Gefährdungspotential eine bedeutende Einflussgröße des jeweiligen Mitgliederhaltens, das sich z.B. in der Mitgliederbindung bzw. Mitgliederloyalität äußern kann. So haben „fordernd Zufriedene“ und „resignativ Zufriedene“ wahrscheinlich eher einen Vereinswechsel in Erwägung gezogen als „stabil Zufriedene“ und sind weniger bereit, unseren Verein weiter zu empfehlen. Überhaupt ist diese „Mund-zu-Mund-Propaganda“ hinterher nicht zu unterschätzen. Selbst wenn wir froh darüber sind, wenn ein bestimmter „Schachfreund“ uns verlässt, können die Nachwirkungen in Form einer Art negativer Propaganda eintreten. Hier gilt es einfach mit positiver Energie für unseren Verein weiterzuarbeiten und sich zu sagen, nichts ist so alt wie die Zeitung von gestern.

wuchs. Einfach aus dem Grund, dass Sie neben den Erwartungen / Bedürfnissen der jungen Mitglieder auch die der Eltern / Großeltern zu berücksichtigen haben. Wir kennen den negativ besetzten Begriff der „Tennismütter“. Diese „Tennismütter“ gibt es natürlich auch bei uns. Um der schnellen Erfolge wegen begehen einige Übungsleiter den Fehler und „trimmen“ ihre Kinder auf den Schäferzug. Unter Einsteigern lassen sich kurzfristig damit tatsächlich Partiegewinne erzielen, doch hat das mit der Vielfalt und der Schönheit unseres Spiels so rein gar nichts zu tun. Andererseits müssen unsere Einsteiger mit kurzzügigen Mattfallen vertraut gemacht werden. Um nicht darauf hereinzufallen.

Messung der Qualität: aus Mitgliedersicht: Objektiv/Subjektiv

Messung der Qualität: aus Vereinssicht:

Vorstandsinteresse/Mannschaftsleiter-/Übungsleiterorientiert

Interne Qualität

- Erreichbarkeit des Vorstands
- Schnelle, unkomplizierte Reaktion auf Anfragen
- Hilfsbereitschaft bei Problemen
- Freundlichkeit und Höflichkeit der Vereinsverantwortlichen
- Rechtzeitige Information bei Engpässen, Veränderungen
- Fachliche Kompetenz der Verantwortlichen

Vom Verein beeinflusst: Organisation - Leistungen - Einbindung - Kompetenz - Qualitätsrelevanz - Rolle - Einstellungen - Motivation - Klima - Erwartungen - Zukunftsaussichten

Wettbewerbsposition: Eine herausragende Wettbewerbsposition ist eine zentrale Bedingung zur Sicherung unseres Vereins im großen Freizeit- und Sportangebot. Unsere Mitglieder und „noch nicht“ Mitglieder werden anspruchsvoller und folglich sind wir in einem intensiven Wettbewerb mit anderen Angeboten. Qualität muss als zentrale Erfolgsstrategie verstanden werden, um einen Vorsprung vor der Konkurrenz zu erlangen bzw. zu verteidigen. Gute Qualität entsteht nicht von selbst. Sie muss vielmehr im Rahmen eines konsequenten Qualitätsmanagements geplant, durchgesetzt und kontrolliert werden. Dies lässt sich sogar „messen“ an der Schnittstelle von Verein und Mitglied. Mit beiden Sichtweisen.

Qualitätsmanagement im Verein - Teil 3

Ein wichtiger Aspekt des Qualitätsmanagements im Verein ist bereits die Fragestellung: „Wir haben zu wenig Mitglieder in unserem Schachverein“ bringt unsere Lösungsansätze in eine bestimmte Richtung. Der Satz „Zu wenig Menschen möchten Mitglied in unserem Schachverein werden“ beschreibt das gleiche Problem. Bringt unsere Gedanken jedoch in eine völlig andere Richtung.

Da vielfach unseren (potentiellen) Mitgliedern die Vergleichsmöglichkeit fehlt, fällt ihnen eine Qualitätsbeurteilung unseres Angebots nicht leicht. Dennoch ist für unser Handeln ausschließlich die Mitgliederperspektive ausschlaggebend. Eine besondere Qualität unseres Angebots wird vom (potentiellen) Mitglied besonders dann attestiert, wenn seine Erwartungen übertroffen werden. Grundsätzlich bestimmt sie sich aus der Abweichung zwischen der erwarteten (erwünschten) Leistung und dem erlebten (wahrgenommenen) Leistungsniveau.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die

Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 Solleninhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,

Analog zur Wirtschaft können wir das aus einem Beziehungsqualitätsmodell ableiten. Ausgangspunkt des Modells ist die Annahme, dass ein sehr gutes Angebot und eine hohe Mitgliederzufriedenheit zu einer besseren Mitgliederbindung führt. Hierbei unterscheiden wir zwischen der „Episode“ und der „Beziehung“. „Episodenmitglieder“ können durchaus eine gute Bindung zum Verein haben, wir treffen sie jedoch nur Sonntags zu den Mannschaftskämpfen. „Beziehungsmitglieder“ identifizieren sich mehr mit dem Verein und bilden meistens die Mehrheit. Die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder hat somit eine gute Beziehung zum Verein. Bei „schwarzen Schafen“ gibt es keine allgemein verbindliche Vorgehensweise. Penetrantes Stören und Besserwisserei können die Gruppenenergie negativ beeinflussen. Wenn reden nichts hilft, bleibt meistens nur ein Vereinsabschluss. Schauen Sie bitte einfach in die Satzung.

Viele potentielle Mitglieder orientieren sich vielfach an für sie relativ einfach auszumachenden Qualitätsfaktoren, wie etwa Freundlichkeit, ansprechendes Ambiente, Schnelligkeit, Fachkompetenz, Kommunikation oder auch individuelle Gestaltung von Trainingszeiten / Mitgliedsbeiträgen.

Sehen Sie eine Diskrepanz zwischen den „Kunden“-erwartungen und der sich anschließenden Umsetzung in der Dienstleistungsqualität?

Wie steht es um die Funktionsfähigkeit der internen Kommunikation? Mitunter behindern organisatorisch-strukturelle Probleme den vereinsinternen Informationsfluss bzw. führen zu Informationsselektion oder -verlust.

Jeder Vereinsvorsitzende / Abteilungsleiter kommt an einer Frage nicht vorbei: wie ist die Einstellung unserer Mitglieder zur angebotenen Dienstleistung der beteiligten Akteure? Wird diese ausreichend gewürdigt? Wird sie als solche überhaupt von der Mehrheit wahrgenommen?

Aussagen wie „*hier wird ja Damenschach gespielt*“, abwertend betont, habe ich zum Glück letztmalig vor dreißig Jahren gehört.

Neben der fachlichen Qualifikation, müssen wir z.B. bei unseren Übungsleitern auch auf soziale Kompetenz achten. Was nützt uns ein Trainer mit einer DWZ von 2200, der unsere Mitglieder mit seiner Art vergrault.

Im Sinne einer Potentialorientierung muss neben der schon angesprochenen Qualität unserer Fachleute auch eine entsprechende technische Ausstattung gesichert sein. Gemeint ist hier weniger der im Vereinsheim stehende Computer mit einer kindgerechten /altersgerechten Schachsoftware. Dies wäre wünschenswert, ist jedoch nur vereinzelt anzutreffen. Seien Sie einfach auf die Frage nach weiterführender Literatur, Übungsmaterialien und Computerprogrammen vorbereitet. Haben Sie die entsprechende Altersgruppe in Ihrem Verein, kommt spätestens in der Vorweihnachtszeit von Oma / Opa, Tante / Onkel diese Frage.

Diskrepanz zwischen dem erwarteten und dem real erlebten Angebot

Im Idealfall wird die Erwartung des neuen / potentiellen Mitglieds übertraffen. Alarmiert sind Sie als Verantwortlicher natürlich bei einer Unterschreitung des erwarteten Angebots. In beiden (!) Fällen gilt es unverzüglich Ursachenforschung zu betreiben. Im Erwachsenenbereich ist dies einfacher als bei unserem Nach-

Erwartungsmanagement

Um das Erwartungsmanagement zu planen gilt es, Ziele, Zielgruppen und Strategien festzulegen. Im Rahmen des Erwartungsmanagements ist die festgelegte Strategie durch konkrete Maßnahmen umzusetzen. Erwartungen sind im Zeitablauf nicht stabil, weshalb sich Maßnahmen des Erwartungsmanagements zu jeder Zeit realisieren lassen. Beachten wir dabei auch, dass sich Erwartungen verändern können bzw. teilweise steuerbar sind.

Binsenweisheit Je mehr kompetente Mitglieder sich engagieren, Basisarbeit leisten, desto besser.

Konkurrenzforschung In welchen Bereichen ist der Ortsverein / die andere Sportabteilung interessant für potentielle Mitglieder?

Produktforschung Alleinstellungsmerkmal des Schachs. Auch Äußerlichkeiten. Nicht jedes Kinder / jeder Jugendliche möchte bei 10° C eine Stunde über einen Fußballplatz rennen.

„Kundenanalyse“ Kann ich in meinem Einzugsgebiet mehr Grundschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Seniorenheime ansprechen.

Wir kennen zwei Erwartungshaltungen

Wird-Erwartung: Sie gibt an, welches Leistungsniveau / Angebot beim Schachverein XY vor der Kontaktaufnahme / dem ersten Besuch für wahrscheinlich gehalten wird (was wird passieren?).

Soll-Erwartung: Sie bemisst sich nach der Qualität entsprechend den Vorstellungen des potentiellen Mitglieds hinsichtlich eines angemessenen Service. Im Gegensatz zu den sogenannten Idealvorstellungen über unser Angebot (was sollte passieren?).

Bedenken wir bitte stets, dass unser „noch nicht Mitglied“ vor der ersten Begegnung konkrete Wird- und Soll-Erwartungen hinsichtlich des Ausmaßes unseres Angebots hat. Die ursprünglichen Erwartungen und der dann gelieferte / angebotene Service führen zu einer bestimmten kumulierten Wahrnehmung der Dimension der Dienstleistungsqualität. Wir können erwarten, dass das Mitglied und / oder seine Eltern die Erwartungen im Zeitablauf revidiert oder bestätigt sieht / sehen. Einflussfaktoren der Erwartungen sind die Erfahrungen aus vergangenen / aktuellen Mitgliedschaften und relevante Informationen aus externen Kommunikationsquellen. Gehen wir weiter davon aus, dass jedes Mitglied über unterschiedliche Erwartungen in Bezug auf die Servicequalität verfügt, sind wir in der Lage, eine Begründung für unterschiedliche Wahrnehmungen aus Sicht unserer Mitglieder zu finden. Schlussfolgern wir daraus, dass entweder die Erwartung des Mitglieds gesenkt oder unser Angebot erhöht / verbessert wird.

Faustformel

- Je höher die Wird-Erwartungen des Mitglieds sind, desto besser wird von ihm auch das wahrgenommene Angebot eingeschätzt.

- Je höher die Soll-Erwartungen des Mitglieds sind, desto schwächer schätzt er das wahrgenommene Angebot ein.

4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. §§ 61 bis 63 (weggefallen)

§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.

(2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

§ 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 regeln.

§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

§ 74 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersten Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen. (3) *weggefallen*

§ 75 Eintragungen bei Insolvenz

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen einzutragen. Von Amts wegen sind auch einzutragen

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42

Kosten-Nutzen-Orientierung Erfahrungsgemäß bedarf es weniger eines monetären Einsatzes. Der alte Spruch „was nix kostet taugt auch nix“, greift hier nicht. Zusammenfassend können wir vier Begriffe definieren: Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken. Analysieren wir diese, treffen Festlegungen, legen Verantwortlichkeiten fest und halten uns an die Weisheit von **Lao Tse**, nach der auch der längste Weg mit einem ersten Schritt beginnt.

Unsere 10 Regeln im Vereinsqualitätsmanagement

1. Qualität ist die Erfüllung der gemeinsam mit den Mitgliedern definierten Anforderung an unseren Verein.
2. Unser Qualitätsmanagement dient allen Mitgliedern. Auch künftigen und ehemaligen. Gerade frühere Mitglieder sind auch Sympathieträger, Befürworter und Multiplikatoren für nachwachsende Generationen. „Schach habe ich mal im Verein XY gespielt. Hat mir damals gut gefallen, aber dann bin ich weg gezogen.“
3. Qualität ist bei uns kein Zufall, sondern das Ergebnis gezielter Maßnahmen.
4. Nicht nur die Fehler, sondern auch die Fehlerursachen beseitigen wir.
5. Unser Verein überzeugt durch das verantwortungsbewusste Handeln aller Verantwortlichen.
6. Als Vereinsführung gehen wir voran und stehen zugleich hinter den Leistungen unserer verantwortlichen Mitglieder.
7. Verbesserungsvorschläge werden bei uns angeregt und Verbesserungsmaßnahmen gefördert.
8. Durch ein optimales, auf die Bedürfnisse unserer Mitglieder ausgerichtetes Angebot, wird die Entwicklung jedes einzelnen Mitglieds gefördert.
9. Für unseren Verein sind alle Schachinteressierten und solche, die es werden können / wollen, potentielle Mitglieder.
10. Alle Vereinsebenen haben ihr Wissen nicht in Stein gemeißelt und sind stets offen für neue Entwicklungen und Trends.

Qualitätsmanagement im Verein - Teil 2

Unabdingbar ist die Formulierung klarer, langfristig orientierter Ziele, um eine ausschließlich reaktive Anpassung des Vereins mit der Gefahr der allgemeinen „Durchwurschtelei“ zu vermeiden. Ob wir dies nun Vision oder Zielstellung nennen, ist vernachlässigenswert. Entscheidend ist nur, die Notwendigkeit zu erkennen.

Vereinsziele: Mitgliederzuwachs / Höhere Ligen / Titelgewinne

Qualitätsmanagementziele:

Zufriedenheit der Mitglieder

Schaffung / Sicherung eines Qualitätsimages

Schaffung eines internen Qualitätsbewusstseins

Optimierung der internen Kommunikation

Steigender Detaillierungsgrad

Bestimmung der kurz-/langfristigen Qualitätsziele

Festlegung der Qualitätsgrundsätze / -leitlinien

Ableitung von Qualitätsstrategien

Bestimmung der strategischen Qualitätsposition

Haben wir bereits Defizite erkannt oder befürchten diese, so können wir uns eine Checkliste mit Prinzipien des Qualitätsmanagements für unseren Verein zunutze machen.

Checkliste

Mitgliederorientierung Sie hat zentrale Bedeutung. Erreichen wir eine hohe Mitgliederzufriedenheit, kann dies entscheidend für den Erfolg des Vereins sein. Mitgliederorientierung ist die umfassende, kontinuierliche Ermittlung und Analyse der Mitgliedererwartungen sowie deren interne und externe Umsetzung in Vereinsleistungen. Wichtig sind auch Interaktionen mit dem Ziel, langfristig stabile und vorteilhafte Beziehungen zu den Mitgliedern zu etablieren.

Konsequenz Zur Schaffung der Mitgliederorientierung im Verein ist eine Konsequenz der Verhaltensweisen im Vorstand und bei den Mannschaftsleitern, Übungsleitern usw. erforderlich. Alle müssen sich über die Notwendigkeit der Qualitätsorientierung bewusst sein.

Konkurrenzabgrenzung Hierüber haben wir an anderer Stelle bereits einige Ausführungen gemacht. Bewusst oder unbewusst positionieren wir uns in einem immer enger werdenden Markt. Welches Image vermitteln wir? Als ich Ende 1973 erstmals einen Schachklub im Hinterzimmer einer Kneipe betrat, standen neben den Brettern - auch bei Turnierpartien - noch ein Aschenbecher und 'ne Molle und 'nen Korn. Streichen wir also positiv heraus, warum gerade unser Verein so attraktiv ist.

Konsistenz Die Außendarstellung unseres Vereins sollte widerspruchsfrei bzw. einheitlich wahrgenommen werden. Durch diese Konsistenz wird vermieden, dass Irritationen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und bei der Mitgliederwerbung entstehen. Im Rahmen unseres Qualitätsmanagements stellen wir sicher, keine inhaltlichen oder formalen Widersprüche auftreten zu lassen.

Kongruenz Artverwandt mit der Konsequenz geht es beim Qualitätsmanagementsystem um das einheitliche Verhalten der Vereinsleitung und Verantwortlichen untereinander. Diese Kongruenz interner und externer Qualitätsorientierung ist ein bedeutender Erfolgsfaktor zur Schaffung einer umfassenden Mitgliederorientierung.

Koordination Sämtliche Aktivitäten auf allen Vereinsebenen werden wahrgenommen, weshalb eine gute Koordination im Hinblick auf eine hohe Qualität unseres Angebots wichtig ist.

Kommunikation Hier sind die Übergänge zu den anderen Ebenen fließend. Wird nur in einem Bereich geblockt (gewollt oder versehentlich), werden auch andere Ebenen in Mitleidenschaft gezogen. Insbesondere ist auch die Außenwirkung zu beachten.

Komplettheit Auch bei einer schrittweisen Einführung eines Qualitätsmanagements ist es ratsam, auf eine Komplettheit der Ausrichtung zu achten, alle Führungsebenen mit einzubeziehen.

Kontinuität „Nicht der Beginn wird belohnt, sondern einzig und allein das Durchhalten“, wusste schon die heilige **Katharina von Siena**. Ohne eine Kontinuität brauchen wir mit Qualitätsmanagement erst gar nicht anfangen. Ein Qualitätsbewusstsein wird sich folglich auch nicht einstellen.

Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.

§ 76 Eintragungen bei Liquidation

(1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.

§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, des § 75 Absatz 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79 Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz

1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Landesjustizverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

Nun, wer hat alles verstanden? Wenn Sie bereits jetzt Mitglied im Vorstand eines Vereins sind, haben Sie sich natürlich über die rechtlichen Grundlagen der Vorstandstätigkeit im BGB ausführlich informiert. O.K., war'n Scherz. Es ist jedoch ratsam, sich mit den gesetzlichen Grundlagen einmal zu beschäftigen. So lassen sich einige Pfützen vermeiden, in die wir aus Unkenntnis stolpern könnten. Die praktische Arbeit in den Vorständen unserer Vereine ist interessant und wichtig. In einem zweiten Teil widmen wir uns weiteren Grundlagen der Vereinsführung.

Grundlagen der Vereinsführung - Teil 2 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

Hier gibt es keine speziellen Vorgaben, außer das die Satzung eine bestimmte Regelung über den Eintritt von Mitgliedern enthalten muss. Diese Regelung darf natürlich nicht gegen rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen. Die Satzung kann festlegen, dass ein bestimmtes Vereinsorgan (Vorstand / Mitgliederversammlung) über die Aufnahme entscheiden muss. Damit kann ein Anrecht auf unbedingte Aufnahme verhindert werden. Möchten Sie eine bestimmte Person gar nicht erst im Verein haben, muss die Ablehnung natürlich gut begründet sein. Möchte ein Mitglied den Verein verlassen, sind festgelegte Kündigungsfristen hilfreich. Unser Bürgerliches Gesetzbuch sieht bei Vereinsaustritten vor, diese satzungsmäßig nicht zu beschränken. Es können jedoch angemessene Fristen vorgegeben werden. Üblich sind sechs Wochen zum Quartalsende, oder quartalsmäßig zum Jahresende. Ein- bis zweijährige Austrittsfristen sind dagegen schon sehr bedenklich. Bei Austrittserklärungen ist die Schriftform üblich. Ob nun als eingeschriebener Brief, Fax oder E-Mail.

Mitgliedsbeitrag

Ohne ihn wird es nicht gehen und in der Satzung ist ein Hinweis darauf unumgänglich. Allerdings muss die genaue Höhe nicht in der Satzung stehen. Im Gegenteil. Bei jeder Erhöhung/Ermäßigung müssten Sie die Satzung ändern. Wäre lästig und kostspielig. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist jedoch notwendig. Die Höhe kann nach Altersgruppen / unterschiedlichem Einkommen gestaffelt sein.

Dienstleistungsqualität begegnen. In der Wirtschaft spricht man hier von einem zentralen Wettbewerbsfaktor. Wir spüren in unseren Vereinen seit Jahren die immer größer werdende Angebotsvielfalt und den deutlich zunehmenden Wettbewerb. Gerade in Brandenburg begegnen uns zusätzlich noch die Themen „Landflucht“ und demografischer Wandel. Wer näher an der kreisfreien Stadt Berlin wohnt, hat mit anderen Problemen zu kämpfen, als die Peregrie.

Ein erster Schritt ist für uns erst einmal die Erkenntnis, hier Defizite zu haben. Getreu dem Motto, es gibt nichts, was nicht noch zu verbessern wäre.

Den Technikwissenschaften ist das Einfachheitsprinzip nicht fremd: „Nicht so exakt wie möglich, sondern so genau wie nötig!“

Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten durch Dienstleistungsqualität

- Pünktlichkeit - Ambiente des Spielraums - Niveauvolles Spielmaterial - Vielfältiges Angebot (Turnierteilnahmen, Wettkämpfe gegen Gleichaltrige / Jüngere / Ältere) - Gehaltvolles Training

Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch wie etwa „Service-Wüste“ resultieren aus einem mangelhaftem Qualitätsmanagement für Dienstleistungen. Wie kennen das aus dem privaten Bereich: in die Entstehung einer Freundschaft / Beziehung wird viel Zeit und Energie investiert. Besteht diese Bindung, halten wir sie für selbstverständlich und widmen uns anderen Themen. Und ehe wie uns versehen, gibt es zu Weihnachten nur noch Postkarten und / oder als Geschenk ein paar Socken. In unserem Verein bedeutet das:

- Unzufriedenheit führt zur Abwanderung aktueller Mitglieder
- Unzufriedene Mitglieder behalten dies selten für sich
- Die Gewinnung neuer Mitglieder bedeutet in der Regel einen größeren Aufwand gegenüber der Bindung der „Alt-Mitglieder“

Qualitätsmanagement

- Mitgliedererwartung
- Bequemlichkeit
- Erfolgsquote des Mitglieds (DWZ, Punkte)
- Leistungsbereitschaft des Mitglieds

Wir können davon ausgehen, dass uns zufriedene Mitglieder erhalten bleiben. Blenden wir jedoch Störfaktoren nicht aus. Diese können sein: ausbleibender Erfolg, fehlende Anerkennung und vor allem das sich selbst überlassen von Kindern / Jugendlichen.

Nicht geizen mit dem Kaizen

Einige kennen sicher den Begriff „Kaizen“, artverwandt dem „Poka-Yoke“. Beides sind mitarbeiterbezogene Verfahren, die zur Qualitätssteigerung / -verbesserung eingesetzt werden. Auf uns bezogen bedeuten sie bei Verbesserungsvorschlägen unserer Mitglieder genau hinzuhören und vielleicht auch umzusetzen. Inwieweit eine Prämierung / Anerkennung (ideeller / materieller Art) erfolgen kann, ist zu prüfen. Gern wird auch bewusst oder unbewusst eine „Fehlerquelleninspektion“ gemacht. Meistens sind die Fehlerursachen Vergesslichkeit oder übersehen.

- Angebote für Fitnessstudios zum Konditionstraining
- Angebote zur Konzentrationssteigerung
- Stärkung des strategischen Denkens (von der Partie ins Leben übertragen)

Durchführung konkret festgelegter Maßnahmen

Gezielte Zielgruppenansprache
Praktische Aktivitäten

Planung im voraus

- Termine
- Organisation der Maßnahmen & Koordination
- Verantwortlichkeit für Umsetzung
- Finanzierung

Überprüfung der Zielerreichung - vollständig oder annähernd?

Kontrollen während und nach Beendigung der Maßnahmen

Parallelkontrolle (fortwährend)

- Fortschritt der Maßnahmen
- Erreichung von Zwischenzielen
- qualitative Überprüfung

Überprüfung der Zielerreichung - vollständig oder annähernd?

Kontrollen während und nach Beendigung der Maßnahmen

Endkontrolle

- Vergleich Ziele - Erfolge
- Ursachenanalyse:
 - * ungenügende Situationsanalyse
 - * zu hohe / zu niedrige Ziele
 - * falsche Strategie
 - * falsche Maßnahmenwahl
 - * falsche organisatorische Umsetzung
 - * schlechte personelle Besetzung
 - * fehlende Zeitplanung
 - * fehlende Parallelkontrolle

Berücksichtigung jeweiliger Situation, Stärken & Schwächen

Entwicklung & Umsetzung individueller Konzepte
Nachhaltige Mitgliedergewinnung und -bindung

Qualitätsmanagement im Verein - Teil 1

Zunächst stößt diese Kombination vermutlich auf Unverständnis. Bei genauerer Betrachtung sind wir in unseren Stadt-/Kreisschachbünden und Vereinen jedoch nichts anderes als Dienstleister. So absurd dies uns auch erst einmal erscheinen mag. Wir bieten unseren „Kunden“ die Möglichkeit, bei uns organisiert Schach zu spielen. Im besten Fall mit regelmäßigem Training und einem Wettspielbetrieb als Einzelperson und/oder als Mannschaft. Je besser unser „Angebot“, desto größere Chancen haben wir „Kunden“ zu gewinnen. Ist hingegen unser „Angebot“ ungünstig bis schlecht, geht der „Kunde“ womöglich auf die andere Straßenseite zur Konkurrenz. Diese Konkurrenz, mag sie nun aus anderen Sportangeboten, Internetspielen oder Teebeutelweitwerfen bestehen, sollten/müssen wir mit einer hohen

Minderjährige Mitglieder

Natürlich lassen Sie den Aufnahmeantrag (zusätzlich) vom Erziehungsberechtigten / den Eltern unterschreiben. Ein Hinweis auf den Mitgliedsbeitrag ist selbstverständlich und natürlich auch, dass nur erwachsene Mitglieder die Betreuung bei Mannschaftskämpfen / Turnieren gewährleisten. Sie können auch die erfolgte Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne entsprechenden Eintrag der Erwachsenen erwähnen. Von allen erwachsenen Vereinsmitgliedern, die für minderjährige Mitglieder bei Veranstaltungen verantwortlich sind, lassen Sie sich dieses bitte vorlegen! Ohne Ausnahme! Keine Vorschrift, aber ein gut gemeinter Rat von mir. Bei Ihrer Mitgliederversammlung sind minderjährige Mitglieder stimmberechtigt, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor. Dann ist bei einer größeren Anzahl von Minderjährigen eine eigene Jugendordnung ganz hilfreich. Ein besonderes Thema ist die „ausreichende Mündigkeit“ bei Schachfreunden, die beispielsweise bereits in der Lehre sind. „*Lass den Aufnahmeantrag lieber mal von Papi unterschreiben*“, könnte falsch vom künftigen Mitglied aufgefasst werden. Übrigens kann ein minderjähriges Mitglied auch ein Vorstandsamt ausüben, sofern der gesetzliche Vertreter zustimmt.

Stellung des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin

In der Regel trifft der § 26 BGB, der die Vertretungsberechtigung beinhaltet, nicht für Sie zu. Folglich dürfen Sie auch nur eingeschränkt für den Verein handeln. Je erfolgreicher und größer Ihre Abteilung ist, desto mehr Gewicht und Einfluss sollte sie auf die Geschicke des Vereins haben. Bis hin zu einer größeren finanziellen Unterstützung. Ob dies bei Ihrer Abteilung nun wünschenswert und erstrebenswert ist, müssen Sie selbst entscheiden. Es ist auch individuell verschieden. Wichtig für Sie als Abteilungsleitung ist beispielsweise die Abzeichnung von Fahraufträgen durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Meistens eine Formsache; doch wenn wirklich etwas bei einer Wettkampffahrt passiert, ist das Geschrei hinterher oftmals groß.

Aufwandsentschädigung

Sollte Ihr Verein / Ihre Abteilung über genügend Liquidität verfügen, so können Fahrtkosten oder Büromaterial erstattet werden. Bei Fahrkosten empfiehlt sich ein Blick in das Bundesreisekostenrecht. Wer sich daran orientiert, ist auf der sicheren Seite. Die meisten etablierten Vereine gewähren 5 bis 20 Euro-Cent pro Kilometer. Oder bezahlen die Fahrkarte mit der Deutschen Bahn, 2. Klasse. Es gibt den Ansatz in der Vorstandsarbeit, „*wir machen nicht die Arbeit und bringen auch noch Geld mit*“. Diese Meinung lässt sich jedoch nur selten durchhalten. Niemand wird jede Briefmarke, jedes Stück Papier und sämtliche Fahrtkosten, die in seiner Vorstandsarbeit anfallen, abrechnen.

Checkliste Vorsitzende/r

- Wer unterschreibt? Wofür sind Unterschriften der Vertretungsbefugnis notwendig (Schachverband, Bank, Behörden, Kreisschachbund).
- Wer muss über eine Vereinsgründung und über eine Vorstandswahl informiert werden? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Wer kümmert sich um Briefpapier (Logo, Vereinsnamen, Adresse, Vertretungsberechtigung) und Visitenkarten?
- Gibt es Aufnahmeformulare für Mitglieder? Ist das Formular mit dem Schatzmeister wegen der Bankverbindung / Einzugsermächtigung abgestimmt?
- Besteht die Notwendigkeit einer Vorstandsordnung?
- Ist geklärt, wer repräsentative Aufgaben für den Verein am Wochenende / Wochentags übernehmen kann?
- Müssen Trainingsräume / Wettkampfräume gemietet werden? Kann eine „Grundversorgung“ mit Kaffee, Wasser gewährleistet werden? Ist der Raum im Winter geheizt? „Droht“ er im Sommer als Sauna genutzt zu werden? Schrecken die sanitären Einrichtungen eher ab?
- Soll für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden? Welches Mitglied ist hierfür am besten geeignet?
- Kann der Schatzmeister einen vorläufigen Finanzplan aufstellen?
- Sind Spendenaufrufe unerlässlich, um die Vereinsarbeit am laufen zu halten? Wer stellt die Spendenbescheinigungen aus, sofern der Verein dies überhaupt darf? Wichtiges Stichwort: Gemeinnützigkeit.
- Wer kümmert sich um die Kontakte zum Schachverband, Kreisschachbund?
- Wie hoch sind die Beiträge im Schachverband und im Kreisschachbund?
- Ist ein Beitritt zu einem überregionalen Verband überhaupt notwendig? Wer nur intern spielen möchte, sollte sich dies genau überlegen.
- Wie kann mich der Schachverband, Kreisschachbund bei meiner Arbeit unterstützen?
- An wen muss ich mich wenden, um am überregionalen Spielbetrieb teilzunehmen? Gibt es Fristen? Wie hoch ist das Startgeld?
- Wie bringt sich der Vorstand in Vereinsaktivitäten ein?
- Gibt es konkrete Vorstellungen für das Vereinsangebot an Senioren / Nachwuchs / Frauen?
- Besteht ein ausreichender Versicherungsschutz? Stichworte: Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherung.
Wird dieser durch eine Mitgliedschaft im Landessportbund abgesichert?

Checkliste für den Schatzmeister/in

- Ist die Frage der Bankverbindung, der Kontovollmacht, Führung eines Barbestandes geklärt?
- Wie wird die Vereinsbuchführung abgewickelt? Kassenjournal, Kontenblätter, PC-Programm, eventuell Einbeziehung eines Steuerberaters.
- An wen wende ich mich um Zuschüsse zu beantragen? Schachverband, Kreisschachverband, Kreissportverband, Behörden, Sport-/Kulturamt, Gemeindeverwaltung).
- Muss schon ein Finanzplan für das laufende Jahr erstellt werden?
- Ist die Gründung eines Förderkreises / Fördervereins notwendig?

Befragung der Mitglieder

Was sind ihre Interessen & Wünsche gegenüber dem Verein?

- Gesamtmitgliederbefragung
- Beweggründe ausgetretener Mitglieder für Austritt
- Erwartungen neu eingetretener Mitglieder

Welche Ziele sollen erreicht werden?

Entwicklung & Festlegung einer speziell auf den Verein ausgerichteten Zielsetzung

Mögliche Zielformulierung

- Gewinnung von x neuen Mitgliedern in den nächsten y Jahren.
- Langfristige Bindung von ca. x% der derzeitigen Mitglieder an den Verein.
Was muss die Zielformulierung enthalten um kontrollierbar zu sein?
- Was soll erreicht werden?
- In welchem Umfang soll das Ziel erreicht werden?
- Bis wann soll das Ziel erreicht werden?

Strategieentwicklung

Wie können wir das Ziel erreichen?

- Schwerpunktmäßige Ausrichtung
- Definition von Zielgruppen

Mögliche Strategien

- Gewinnung von Kindern und Jugendlichen
- Verbesserung der Jugendarbeit
- Kooperation mit Schulen
- verstärkte Förderung und Unterstützung des Breiten- und Leistungssports
- verstärkte Aktivität in Aus- und Weiterbildung
- gezielte Ansprache junger Erwachsener
- Gewinnung von Frauen und Senioren
- Kooperation mit Senioreneinrichtungen
- Kooperation mit „schach- und sportfremden“ Vereinen
- angepasste Beitragshöhe
- verstärkte Aktivität in Werbung & Öffentlichkeitsarbeit
- Steigerung der Attraktivität des Spiellokals
- Sicherung des Informationsflusses innerhalb des Vereins / der Abteilung (Inter- netseite / „schwarzes Brett“)

Maßnahmenauswahl unter Berücksichtigung von Situationsanalyse, Zielsetzung & Strategie

Ausgewählte Maßnahmen im schachsportlichen Bereich

- Orientierung an Bedürfnissen breitensportorientierter junger Mitglieder
- Sommerferienangebote für Kinder
- Schnupperangebote
- Schachtreffs für spezielle Zielgruppen
- Informationsveranstaltungen für Eltern / Erzieher

Ausweitung des Angebotes auf den allgemeinsportlichen Bereich

- Kooperation mit anderen Sportarten
- Kooperation mit anderen Abteilungen im Spartenverein

(4) Annahmen über positive Wirkungen der Zusatzangebote auch bei der Integration durch Sport

(5) weiterer Optimierungs- und Weiterentwicklungsbedarf wird benannt (z.B. Ältere als Zielgruppen, Interkulturelle Öffnung, Kompetenzgerangel, verlässliche Strukturen)

Interkulturelle Öffnung betrifft Organisations-, Personal- und Angebotsstrukturen und führt zur Veränderung einer Organisation mit dem Ziel, Zugangsbarrieren für Minderheiten ab- und Partizipationschancen aufzubauen (Gieß-Stüber et al., 2013). Selbstcheck zur interkulturellen Öffnung. Personalstrukturen:

Teilnehmer/innen und Ehrenamtliche mit Migrationshintergrund im Verein? (hauptamtliche/bezahlte Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund im Verein?)
Vorstandsmitglieder mit Migrationshintergrund im Verein? Spezielle Förderkonzepte? Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund in Gremien? Kooperationen/Netzwerke mit Migrantenorganisationen?

Mitgliedergewinnung - Mitgliederbindung Fragen- und Maßnahmenkatalog

Welche Möglichkeiten gibt es entgegen der rückläufigen Tendenz in der Mitgliederentwicklung?

Wichtige Fragestellung zur konkreten Hilfestellung

Was ist der Grund für die negative Entwicklung der Mitgliederzahlen in Schachvereinen?

Ist es die Mitgliederneugewinnung oder die Mitgliederbindung, die den Vereinen Probleme bereitet?

Ist die Mitglieder-/Altersstruktur der Vereine kompatibel mit den Ansprüchen der jungen Mitglieder?

Hat der Schachsport an Attraktivität verloren?

Gibt es zu wenig attraktive Schachsportveranstaltungen und Schachsportler mit denen sich die Mitglieder identifizieren können?

Gibt es andere Sportarten, die dem Schachsport Konkurrenz machen und somit Mitglieder abwerben?

Vorgehensweise der Vereine zur Mitgliederbindung und Gewinnung

Bestandsaufnahme der aktuellen Situation

* Was ist das langfristige Ziel der Abteilung / des Vereins?

* Wie sollen die Ziele erreicht werden?

* Auswahl und Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen

- Welche Maßnahmen werden eingesetzt, um die Strategie umzusetzen und das Ziel zu erreichen?

* Umsetzung der ausgewählten Maßnahmen

* Kontrolle des Erfolgs - Sind die Ziele erreicht worden?

Fragen zur Bestandsaufnahme

- Wo steht die Abteilung / der Verein?

- Stärken/Schwächen im Vergleich zu anderen Vereinen / anderen Abteilung innerhalb des Spartenvereins

- Mögliche Ursachen für Probleme und Schwächen

Checkliste Protokollant/in

- Ist die Mitgliederliste aktuell? Müssen Einladungen für Aktivitäten, Versammlungen vorbereitet werden?
- Müssen Meldungen von Mitgliedern an Verbände oder andere Organisationen gemacht werden?
- Wie läuft die vereinsinterne Kommunikation und wer koordiniert sie?

Checkliste Öffentlichkeitsarbeit

- Gibt es eine Internetseite und wer betreut sie? Ist die Aktualität gewährleistet? **GANZ WICHTIG!** Die letzte Meldung sollte nicht sein, dass **Max Schmeling** Schwergewichts-Weltmeister wurde. Ernsthaft! Können Sie keine Homepage gestalten, die halbwegs aktuell ist, lassen Sie es lieber.
- Sind Plakate, Informationsblätter, Handzettel für Veranstaltungen notwendig?
- Gibt es Unterstützung bei der Herstellung bis hin zu Anzeigen von Sponsoren?
- Ist ein Presse-/Medienverteiler erstellt worden und ist dieser aktuell?
- Gibt es einen persönlichen Kontakt zu Medienvertretern?
- Wer wird noch über Vereinsaktivitäten extern informiert?

Integration durch Schach

Allein schon ein Blick in die Teilnehmerlisten unserer Regional-, Kreis- und Landesmeisterschaften im Nachwuchs- und Erwachsenenbereich zeigt, dass wir hier auf einem sehr guten Weg sind. Der „altdeutsche Adel“ Müller, Meyer, Schulze kommt nicht mehr so häufig vor wie früher. Wobei natürlich die Zielgruppe der Migrantinnen sowie der Senioren unsere besondere Aufmerksamkeit hat. Ältere und jüngere Menschen mit und ohne Beeinträchtigung, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund spielen gemeinsam mit viel Spaß und Freude Schach. Diese generationsübergreifende Gemeinsamkeit gilt es immer wieder in Gesprächen und Verhandlungen mit Institutionen, Volkshochschulen u.ä. hervor zu heben. Eine „Alt-Herren-Liga“ gibt es bei uns einfach nicht! Unser vor allem finanziell erschwingliches Angebot kann von allen nachgefragt werden. Bundesweit bekannt ist das Projekt „Zugewandert und geblieben“ (ZuG) des DOSB. Es richtet sich an Menschen mit Migrationshintergrund ab einem Alter von 60 Jahren. Neben der körperlichen Betätigung, haben hier Initiativen u.a. des LSBB auch den Weg für die Förderung der geistigen Aktivität geebnet. Angestrebt wird hierbei eine nachhaltige Verankerung des Schachs in den Sportvereinen und damit auch eine langfristige Bindung der neuen Mitglieder. Zu den momentan landesweit laufenden fünf Kooperationen mit Sport- und Stützpunktvereinen gehört auch der TSV Blau-Weiß Schwedt e.V. und der SV Motor Eberswalde e.V.. Zwei sehr aktive Schachabteilungen, die auch im Breiten- und Freizeitschach engagiert sind. Wichtig sind hierbei auch die sogenannten „Kümmerer“, die selbst einen Migrationshintergrund haben und denen als „Türöffner“ eine wichtige Brückenfunktion zukommt. Auf diesem Gebiet aktiv sind auch KSC Strausberg, BSG Stahl Eisenhüttenstadt, Olka e.V. und die BSG Pneumant Fürstenwalde.

Voraussetzung für erfolgreiche Integration ist natürlich die Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Dafür muss jeder sein eigenes Integrationsverständnis hinterfragen? Bin ich zu einer Angleichung, einer Anpassung und einem wechselseitigen Aufeinandereinfließen von Schachfreunden überhaupt bereit? Nicht nur in einschlägigen Internetforen, auch im DOSB und Fachverbänden auf Bundesebene ist dies kein Tabuthema mehr. Die Integrationsarbeit basiert überwiegend auf dem hervorragenden Engagement einzelner Personen in ihren Vereinen. Das wissen wir alle. Gerade in den Schulen ermöglichen die Strukturen eine umfangreiche, schnelle und vielschichtige Integrationsarbeit in Bezug auf Flüchtlinge und bereits länger bei uns beheimatete ausländische Schachfreunde. Es geht hier weniger um kurzfristige Erfolge und Aktionismus. Das bringt uns alles nicht weiter. Nachhaltigkeit ist das Zauberwort. So gibt es bei uns einen Verein, der jährlich mindestens 30 Kinder an- und dafür 30 andere wieder abmeldet. Das mag dem Verantwortlichen vielleicht Fördermittel einbringen, die dem Verein zugute kommen. Mag sein. Doch Nachhaltigkeit sieht ja wohl anders aus.

Fragenkatalog des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)

1. Wie sieht eine erfolgreiche Integration in den Schachvereinen aus und was ist dafür notwendig? Dabei geht es um Rahmenbedingungen, aber auch um unsere eigenen Ansprüche.
2. Gibt es Integrationskonzepte und wie sieht es mit unserem Qualitätsmanagement aus. Arbeiten wir immer noch genau so wie vor fünf oder zehn Jahren?
3. Was sind Erfolgsfaktoren und welches Integrationskonzept liegt unserer Arbeit zugrunde?
4. Warum sind Zielgruppenprojekte, wie z.B. unsere Frauenprojekte zur Gewinnung von Frauen und zur Förderung des Ehrenamtes wichtig?
5. Welche Schwierigkeiten bestehen bei der Integration von Flüchtlingen, aber auch inwieweit diese Bemühungen eine Chance haben?

Kernziele des Programms des Deutschen Olympischen Sportbundes:

Integration durch Sport

- (1) die Integration in den Sport
- (2) die Integration durch Sport in die Gesellschaft
- (3) die Förderung und Unterstützung der Sportorganisationen bei der Integrationsarbeit
- (4) Förderung und Anerkennung des freiwilligen Engagements
- (5) die Förderung der interkulturellen Öffnung des Sports
- (6) die Stärkung des Themas Integration in den Strukturen des Sports
- (7) die kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung des Programms

Maßnahmen zur Umsetzung der Programmziele

- (1) zielgenauere und zielgruppenspezifischere Entwicklung und Planung von Maßnahmen zur Ansprache und Einbindung von Migrantinnen/-innen; intensivere Beratung und Betreuung der Stützpunktvereine durch die Landeskoordinatoren/-innen
- a) Maßnahmen zur Information und Aufklärung
- b) Beratung zu „richtigen“ Sportarten und „passenden“ Rahmungen

c) systematische Einbeziehung von Kontaktpersonen mit eigenem Migrationshintergrund als „Türöffner“

d) Kooperation mit strategisch wichtigen Netzwerkpartnern, vor allem Migrantenorganisationen, Schulen und Kindergärten. *„Wir erreichen die Mädchen nicht auf der Straße, wir erreichen die Mädchen nicht in ihrer Freizeit, wir erreichen die eigentlich nur über die Schule, einen anderen Weg gibt's kaum.“*

Maßnahmen zur Umsetzung der Programmziele

(2) Fokus der Maßnahmen liegt bei Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund; weitaus weniger Konzepte zur Einbindung von Älteren und Benachteiligten vorhanden

- a) Mädchenfußball, Schwimmkurse für Musliminnen, Yoga-Kurse
- b) Bewegungsangebote im Rahmen von Sprachkursen, Angebote für übergewichtige Mädchen und Frauen
- c) Mütter-Kind-Sportgruppen; Sportkurse mit „Frauen-Frühstück“
- d) interkulturelle Frauensporttage
- e) Qualifizierung von Migrantinnen zu Übungsleiterinnen

Maßnahmen zur Umsetzung der Programmziele

(3) Trend weg von ein- und mehrtägigen Maßnahmen hin zu kontinuierlichen Maßnahmen im Rahmen der Stützpunktarbeit *„Wir wollen die Menschen dauerhaft für die Organisation gewinnen, nicht nur bespaßen.“* (LK-Interview)

(4) Interkulturelle Öffnung wird in der konkreten Umsetzung verkürzt auf die Qualifizierungsmaßnahme *„Sport interkulturell“*. Weitere Maßnahmen bleiben diffus.

- a) *„Sport interkulturell“* als Bausteine in ÜL-/Trainerlehrgängen
- b) interkulturelle Weiterbildung der Vorstände und Funktionäre
- c) Institutionalisierung des Integrationsthemas in Vereinen/Verbänden

Maßnahmen zur Umsetzung der Programmziele

(5) Die Auffassung einer „automatischen“ Integration durch Sport in die Gesellschaft wird kaum noch vertreten. Das Programm profiliert sich inzwischen über Zusatzangebote, die über das Sporttreiben hinausreichen. *„Das geht eigentlich automatisch, ... dadurch, dass die Leute tagtäglich an irgendeinem Sportangebot teilnehmen wird automatisch gewährleistet, dass sie sich ... auch in die Gesellschaft integrieren.“* *„Wir versuchen Menschen mit Migrationshintergrund in die verbandliche Ausbildung zu bringen, damit die Kompetenzen und Qualifikationen erwerben, die eben auch über den Sport hinaus wirken können.“* *„Vor allem sind die Vereine erfolgreich, die ganz viele Aktionen so um den Sport herum machen: Müllsammelaktionen, Museumsbesuche, Bewerbungstraining, Nachhilfestunden...“*

Wahrgenommene Wirkungen/Effekte aus Sicht der Stützpunktvereine

- (1) Gestiegene Anerkennung/Wertschätzung des Programms innerhalb und außerhalb der Sportorganisation
- (2) Bessere Zusammenarbeit zwischen den Landeskoordinatoren und den Stützpunktvereinen
- (3) (nachhaltige) Erfolge bei der Gewinnung neuer Mitglieder und (mit Abstrichen) Ehrenamtlicher mit Migrationshintergrund